

Satzung der Gemeinde Born a. Darß über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13.07.2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019, der §§ 1, 2, 4 bis 6 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) in der Fassung vom 12.04.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2021 sowie § 14 Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (BestattG M-V) in der Fassung vom 03.07.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.07.2021 und der Friedhofssatzung der Gemeinde Born a. Darß vom 29.08.2023 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Born a. Darß vom 25.05.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des kommunalen Friedhofs und seiner Einrichtungen in der Gemeinde Born a. Darß sowie der Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten der Friedhofs- oder Amtsverwaltung werden Grabnutzungsgebühren, Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren nach der Anlage 1 erhoben. Die Anlage 1 – Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Gebührenpflichtiger

(1) Zur Zahlung der Grabnutzungs- bzw. Benutzungsgebühren ist verpflichtet, wer die Leistungen des kommunalen Friedhofes und seiner Einrichtungen in Anspruch nimmt.

Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet, wer die Amtshandlung der Friedhofs- oder Amtsverwaltung beantragt oder sonst veranlasst hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Grabnutzungs- bzw. Benutzungsgebühren entstehen, mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung. Als Beginn einer Inanspruchnahme einer Grabstätte oder der Trauerhalle wird der Zeitpunkt bestimmt, zu dem das Nutzungsrecht begründet oder verlängert wird. Die Gebühren für die Nutzung einer Grabstätte oder die Verlängerung eines Nutzungsrechts werden für die gesamte Nutzungszeit erhoben. Für die Nutzung der Trauerhalle wird eine einmalige Gebühr erhoben.

(2) Die Verwaltungsgebühren entstehen, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

3) Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

§ 4 Gebührentarif

Die Gebühren für die Grabnutzung werden nach der Anzahl und Größe der Grabstätte, der Dauer der Ruhezeit, dem Verwaltungsaufwand sowie zusätzlichem Unterhaltungsaufwand für die jeweilige Grabstätte bemessen. Sie gelten für die Dauer der Ruhezeiten pro Grabstätte. Die Verwaltungsgebühren werden nach dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand bemessen. Die Trauerhallennutzung wird nach dem Unterhaltungsaufwand der Trauerhalle und der Anzahl der Inanspruchnahmen bemessen. Näheres regelt die Anlage 1 – Gebührentarif.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 18.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 27.05.2014 außer Kraft.

Born a. Darß, den 16.09.2023

gez. Gerd Scharmberg
Bürgermeister

Siegel

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V ist ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Born a. Darß geltend zu machen. Hiervon abweichend kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Lesefassung

Verfahrensvermerk:

	Datum	Namenszeichen	
veröffentlicht am:	18.09.2023	gez. Scharmberg	Siegel

auf der Internetseite der Gemeinde Born a. Darß unter www.born.darss-fischland.de

Anlage 1

Gebührentarif

Benutzungs-/Grabnutzungsgebühren

1. Ersterwerb Grabstelle

Einzelgrabstätte	664,06 Euro
Doppelgrabstätte	744,47 Euro
Dreiergrabstätte	824,88 Euro
Vierergrabstätte	905,29 Euro
Urnengrabstätte Einzel	481,21 Euro
Urnengrabstätte Doppel	495,50 Euro
Urnengrabstätten auf dem Rasengrabfeld ohne besondere Kennzeichnung (inkl. Pflege)	472,90 Euro
Urnengrabstätten auf dem Rasengrabfeld mit besonderer Kennzeichnung (inkl. Pflege)	474,69 Euro
Urnengrabstätten auf dem Rasengrabfeld mit besonderer Kennzeichnung (inkl. Pflege) Doppel	478,88 Euro

2. Verlängerung Grabstelle

Einzelgrabstätte	26,56 Euro/Jahr
Doppelgrabstätte	29,78 Euro/Jahr
Dreiergrabstätte	33,00 Euro/Jahr
Vierergrabstätte	36,21 Euro/Jahr
Urnengrabstätte Einzel	24,06 Euro/Jahr
Urnengrabstätte Doppel	24,78 Euro/Jahr
Urnengrabstätten auf dem Rasengrabfeld ohne besondere Kennzeichnung (inkl. Pflege)	23,64 Euro/Jahr
Urnengrabstätten auf dem Rasengrabfeld mit besonderer Kennzeichnung (inkl. Pflege)	23,74 Euro/Jahr
Urnengrabstätten auf dem Rasengrabfeld mit besonderer Kennzeichnung (inkl. Pflege) Doppel	23,94 Euro/Jahr

<u>3. Trauerhalle</u>	81,21 Euro

Verwaltungsgebühren

Ausstellung der Grabnutzungsurkunde	16,83 Euro
Auswahl der Friedhofsfläche	42,09 Euro
Abwicklung Sterbefall, Unterlagen prüfen, Mitarbeiter informieren, Gebühren berechnen, Pläne bearbeiten, Sterbebuch, Statistik etc	16,83 Euro
Prüfung und Genehmigung von Verlängerungsanträgen für bestehende Grabnutzungsrechte	25,25 Euro
Gebühr für die schriftliche Auskunft über Verstorbene	16,83 Euro
Anschreiben zur Aufforderung zur Beräumung	25,25 Euro
Bescheid über die Beräumung eines nicht satzungsgemäß beräumten Grabes	16,83 Euro